

DAK-Gesundheit, Postfach 10 14 44, 20009 Hamburg

Widerspruchsausschuss

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstr. 7  
85737 Ismaning

Nagelsweg 27-31  
20097 Hamburg  
Telefon 040-23 96 2596  
Telefax 040-23 96 4596

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
002330 Mül-Kel

Ansprechpartner/in  
Bianca Möller-Keller

Tag  
11.06.2019

KVNR: W 351 708 423

*Mühlbauer 19.6.2019*

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

am 06.02.2019 (Eingang bei der Kasse) erhoben Sie Widerspruch gegen den Jahreswechselbescheid vom 09.01.2019, mit dem Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Ihre Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung ab Januar 2019 geltend gemacht wurden.

Über den Widerspruch wurde in der heutigen Sitzung beraten.

**Der Widerspruchsausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Widerspruch nicht stattgegeben werden kann.**

Sachverhalt:

Sie erhalten eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und sind krankenversicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Auf Grund der Meldungen der R+V Lebensversicherungs-AG im Kalenderjahr 2012 wurde die Kasse darüber informiert, dass Sie eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten. Aus dieser wurden durch entsprechende Bescheide Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Kasse gefordert.

Hiergegen legten Sie Widerspruch ein und es folgte ein Klageverfahren bis zum Bundessozialgericht in dem festgestellt wurde, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu Recht erhoben wurden.

Durch die jährlichen Anpassungen der Rechengrößen erhalten Sie von der Kasse jedes Kalenderjahr einen entsprechenden Jahreswechselbescheid, welcher auf den Bescheid Ihrer Beitragsberechnung für die Kranken- und Pflegeversicherung aus Kapitalleistungen basiert. Einen solchen Bescheid erhielten Sie auch mit dem aktuellen Jahreswechselbescheid für das Kalenderjahr 2019.

Gegen diesen Bescheid legen Sie Widerspruch ein und begründen diesen damit, dass die Beitragserhebung auf Ihre Kapitaleistung nicht rechtens sei.

Begründung:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird von einer Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014 sowie auf die Urteile vom Sozialgericht München - Aktenzeichen S 28 KR 1266/14; Bayer. Landessozialgericht - Aktenzeichen L 4 KR 548/15 sowie Bundessozialgericht B 12 KR 65/16 B - verwiesen.

Der Widerspruchsausschuss weist darauf hin, dass die DAK-Gesundheit die Beiträge an den Gesundheitsfonds abzuführen hat und erst danach zur Deckung ihrer Ausgaben finanzielle Zuweisungen erhält, die nicht im direkten Verhältnis zum Beitragsaufkommen stehen.

Der Widerspruchsausschuss ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass der Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen ist.

Dieser Widerspruchsbescheid ergeht auch im Namen der DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE, soweit er Beiträge zur Pflegekasse betrifft.

Alle Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind in den Schutz der sozialen Pflegeversicherung einbezogen (§ 20 SGB XI). Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind nach den näheren Bestimmungen der §§ 54 ff SGB XI zu zahlen. Danach gelten für die Pflegeversicherung als monatliche beitragspflichtige Einnahmen auch die Beträge, die für die Krankenversicherung maßgebend sind.

Kosten des Vorverfahrens werden nicht erstattet, weil der Widerspruch nicht erfolgreich war. Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mit der Klage beim Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München, anfechten. Die Klageschrift soll dem Sozialgericht nach Möglichkeit in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Sie können auch eine Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts anfertigen lassen. Die Klageschrift soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten; sie soll auf diesen Bescheid hinweisen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender

Anlage: Liste der Teilnehmer

An der Sitzung des Widerspruchsausschusses I – Hamburg der  
DAK-Gesundheit am 11.06.2019 haben folgende Mitglieder teilgenommen:

Herr Hans-Peter Stute  
(Vorsitzender)

Frau Inge Christa Mingo


Herr Ralf Spille

Herr Dieter Fenske

1 45 000 00239  
**DAK**  
Gesundheit

**DAK**  
Gesundheit



Deutsche Post   
FR 12.06.19 0,70

1D 2000 05C2  
00 0026 5030

*Urlaubsrückkehr 19.6.2019  
(Urlaub vom 9.6. bis 19.6.2019)*

DAK-Gesundheit, Postfach 10 14 44, 20009 Hamburg

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstr. 7  
85737 Ismaning